

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 52.

Sonnabend den 21. Februar.

1863.

Bekanntmachung.

Eines Schleusenbaues halber wird die **Frankfurter Straße** auf der Strecke von der Brücke bei der großen Funkenburg bis an die Weststraße vom **Montage den 23. dieses Monats** an für Fuhrwerk gesperrt.
Leipzig, am 20. Februar 1863. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Eichorius. Schleißner.

Ruß- und Brennholz = Auction.

Auf dem Gehäue des **Rosenthals** in der Nähe der Waldstraßenbrücke sollen **Montag den 23. Februar** von **1 Uhr** an **171 Langhaufen** und **40 Abraumhaufen**; — von **3 Uhr** an 9 eichene, 18 buchene, 2 rüsterne, 5 erlene **Rußstücke**, auch 1 eichene **Rußklastern**, — darnach 7 buchene, 22 eichene, 3 erlene **Scheitklastern** — gegen die entsprechende übliche Anzahlung und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. — Leipzig, den 18. Februar 1863.
Des Rathes Forst-Deputation.

Brennholz = Auction.

Auf dem Gehäue des **Burgauer Reviers** am Leupisch-Wahrenener Wege sollen **Donnerstag den 26. Februar** von **1 Uhr** ab die nachverzeichneten **Scheitklastern**, als: 25^{1/2} buchene, 1^{1/2} ahorne, 42^{1/2} eichene, 25 rüsterne, 14 erlene, 9 lindene, 10^{1/2} aspene, auch 1 eichene **Rußklastern** — gegen Anzahlung von 1 Thlr. für jede Klastern und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, den 18. Februar 1863. **Des Rathes Forst-Deputation.**

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 13. Februar 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung und Schluß.)

Herr Dr. Günther trug zunächst das Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über den Verkauf zweier Arealstücke an der oberen Thalstraße an das Taubstummen-Institut und Herrn Postmeister Regel vor.

Das an das Taubstummen-Institut zu verkaufende Stück wird vom Areal des Leichenwegs und der oberen Thalstraße sammt Umgebung gebildet, welche Theile durch die Führung der neuen Waisenhausstraße und der Nürnberger Straße verfügbar werden. Auf gleiche Weise bildet sich vor dem Regelschen Grundstücke eine an der Nürnberger Straße liegende Parzelle. Das dem Taubstummen-Institut abzutretende Areal beträgt circa 12878 □ Ellen, das an Herrn Regel abzutretende circa 1317 □ Ellen. Das Taubstummen-Institut hatte für die von ihm zu acquirirende Parzelle im vorigen Jahre 8000 Thlr., Herr Regel 500 Thlr. geboten; beide Gebote waren dem Collegium zu gering erschienen. Neuerdings hat das Taubstummen-Institut sein Gebot auf 8500 Thlr. erhöht, Herr Regel dagegen ist bei seinem ersten Gebote stehen geblieben.

Der Ausschuss zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen gab zu erwägen, daß das Institut das von ihm gewünschte Areal sehr nothwendig zu seinen Unterrichtszwecken gebrauche, das Land daher abzutreten, dabei aber dessen spätere etwaige Verwendung zur Speculation auszuschließen sei; — das an Herrn Regel abzutretende Areal aber nicht entsprechend zu verwerthen ist, die Führung der neuen Straße nicht allein den Verkauf zuläßt, sondern, soviel das Regelsche Grundstück betrifft, sogar insofern fast zwingend macht, als die Gemeinde ein hereinpringendes Dreieck dieses Grundstücks zur Herstellung einer geraden Straßenflucht braucht.

Der Ausschuss rieth dem Collegium einstimmig an:

- 1) dem Verkaufe des an das Taubstummen-Institut abzutretenden Areals zu dem gebotenen Preise unter der ausdrücklichen Bedingung zuzustimmen, daß das Taubstummen-Institut für den Fall, daß es das betreffende Areal ferner nicht mehr gebraucht oder gar zu veräußern gedenkt, der Stadt an dem der Waisenhaus- und Nürnberger Straße

zugekehrten Theile ein Rückkaufs-, beziehentlich Ankaufsrecht zu dem jetzt vom Institut der Stadt bezahlten Preise, jedoch unter Hinzurechnung des Aufwandes, den es auf dem erkaufenen Areal zu Herstellungen von bleibendem Werthe gemacht hat, einräume;

- 2) zu dem Verkaufe an Herrn Regel unter den vom Rath angegebenen Bedingungen Zustimmung in der selbstverständlichen Voraussetzung zu ertheilen, daß Herr Regel die zur geraden Straßensführung nöthige kleine Parzelle seines Areals der Gemeinde unentgeltlich abtrete.

Die Verkäufe wurden unter der vom Ausschuss vorgeschlagenen Bedingung einstimmig genehmigt, das Rückkaufs- beziehentlich Ankaufsrecht der Stadt soll auch dann eintreten, wenn das Institut das erkaufte Areal zu seinen besonderen Anstalts-Zwecken nicht mehr braucht.

Es schloß sich hieran der von Herrn Dr. Heyner bewirkte Vortrag des Gutachtens desselben Ausschusses über Anträge des Herrn Dr. Kollmann, Ueberwachung des Brunnenwesens u. betreffend.

Diese Anträge lauteten:

- 1) der Rath möge so schnell als möglich das Wasser aller Brunnen, der öffentlichen sowohl als der privaten, einer gründlichen Untersuchung unterwerfen und diejenigen Brunnen, die gesundes Trinkwasser nicht liefern, dem Publicum auf passende Weise bekannt machen, nöthigenfalls selbst schließen und auch in Zukunft sein Augenmerk fortgesetzt dieser Angelegenheit widmen;
- 2) der Rath möge zu keiner neuen Brunnenanlage die Erlaubniß ertheilen, ehe der betreffende Ort durch Sachverständige genau geprüft ist.

Bei Berathung dieser Anträge wurde im Ausschuss nicht allein auf die gegen das Ende des vorigen Jahres vom Rath erlassene Bekanntmachung und auf dessen reges Bestreben, dem Brunnenwesen möglichst Rechnung zu tragen, hingewiesen, sondern auch hauptsächlich hervorgehoben, daß es nicht empfehlenswerth scheine, vielleicht gar unter Eingehen in technische Specialitäten, derartige, in kleinere Sorgen der Verwaltung eingreifende und dem Einzelnen, welcher irgend eine Abhilfe sucht, zu überlassende Verlangen und Anträge an die Behörde zu bringen. Und dies nicht allein, weil man für die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Abhilfemittel nicht einstehen könne, sondern auch um deswillen, weil man be-